



Gemeinde Neuenkirchen
 Gemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 03. Dez. 2020

Beschlussvorlage Neuenkirchen		Vorlage Nr.: NE/375/2020		
Antrag eines Grundstückseigentümers auf Erlass einer Außenbereichssatzung in Lintern, Nienstadt				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Entwicklung	24.11.2020	öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss	02.12.2020	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat	08.12.2020	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Über das Rechtsanwaltsbüro Roling u. Partner, Osnabrück beantragt ein Grundstückseigentümer die Bebauung seines Grundstückes in Lintern, Nienstadt. Nachdem der Landkreis Osnabrück die Genehmigung eines Wohnhauses nicht in Aussicht gestellt hat, beantragt der Grundstückseigentümer für den Bereich Nienstadt eine Außenbereichssatzung. Der Eigentümer hat sich bereit erklärt, die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen – insbesondere die Planungskosten – zu übernehmen. Auf den beigefügten Kartenauszug wird verwiesen.

Nach § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben zulässig sind. Die sogenannte Außenbereichssatzung muss nach den baurechtlichen Bestimmungen u. a. mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Daneben sind die Immissionswerte nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) für Vorhaben im Dorfgebiet einzuhalten. Da in vergleichbaren Fällen der Rat der Gemeinde Neuenkirchen aus verschiedenen Gründen und insbesondere im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung bisher keine Außenbereichssatzung erlassen hat, wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, in dieser Angelegenheit ebenfalls keine Satzung zu erlassen.

Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Entwicklung empfiehlt dem VA der Gemeinde Neuenkirchen, aus Gründen der geordneten städtebaulichen Entwicklung

keine Außenbereichssatzung zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen: